

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Finanzausschuß

44. Sitzung (öffentlicher Teil)
am Donnerstag, dem 2. Oktober 1997, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Lothar Hay (SPD)

Vorsitzender

Holger Astrup (SPD)

Uwe Döring (SPD)

Ursula Kähler (SPD)

Günter Neugebauer (SPD)

Eva Peters (CDU)

Thomas Stritzl (CDU)

Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Reinhard Sager (CDU)

Berndt Steincke (CDU)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Tagesordnung:	Seite
1. Zweiter Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein	13
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/942 Vorlage der Ministerpräsidentin Umdruck 14/1150 - nichtöffentlich gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 LV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 GO -	
2. Sachstandsbericht über ein Disziplinarverfahren in der Oberfinanzdirektion	13
- nichtöffentlich gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 LV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 GO -	
3. Bemerkungen 1997 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein	14
22. Baumaßnahmen in den Universitätsklinika	
23. Beschaffungswesen in Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	
24. Nebentätigkeiten ärztlicher Direktoren in ausgewählten Abteilungen und Instituten des Klinikums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	
Vorlage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Umdruck 14/1132	
Maßnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	
- nichtöffentlich gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 LV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 GO -	
4. Übertragung von Landesliegenschaften	15
hierzu: Vorlagen des Landesrechnungshofs Umdrucke 14/941, 14/1060, 14/1095 Vorlagen der Landesregierung Umdrucke 14/934, 14/1068, 14/1069, 14/1073, 14/1080, 14/1106, 14/1111, 14/1117	
5. Aufhebung des Sperrvermerks nach § 36 LHO bei Kapitel 0501-TG 64	20
Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie Umdruck 14/1101, 14/1154	
6. Flexibilisierung des Haushaltsvollzugs gemäß § 10a LHO	21
Vorlage des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Umdruck 14/1142	
7. Information/Kenntnisnahme	22
Umdruck 14/1133 - Budgetierung des Einzelplans 03 Umdruck 14/1143 - "Forsthaus am Ukleisee" Umdruck 14/1157 - Prognose des DIW	

8. Verschiedenes

23

Der Vorsitzende, Abg. Hay, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkte 1 und 2 der Tagesordnung:

Zweiter Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/942 Vorlage der Ministerpräsidentin Umdruck 14/1150

Sachstandsbericht über ein Disziplinarverfahren in der Oberfinanzdirektion

Der Vorsitzende beantragt, die beiden Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 LV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 GO zu beraten und die Beratung zudem für vertraulich zu erklären. - Der Vorsitzende gibt bekannt, daß der Ausschuß seinem Antrag mit den Stimmen aller Fraktionen bei einer Enthaltung zugestimmt habe.

Ein Protokoll wird nicht gefertigt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bemerkungen 1997 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein

22.

Baumaß

23.

Beschaf

24.

Nebentä

Vorlage

Maßnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Abg. Kubicki beantragt die Beratung dieses Tagesordnungspunktes in nichtöffentlicher Sitzung gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 LV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 GO. - Der Vorsitzende gibt bekannt, daß der Ausschuß dem Antrag des Abg. Kubicki einstimmig gefolgt sei.

Über diesen nichtöffentlichen Teil der 44. Sitzung wird ein gesondertes Protokoll gefertigt.
(Seiten 1 bis 7)

Punkt 4 der Tagesordnung:

Übertragung von Landesliegenschaften

hierzu:

V
Gutachte
Umdruck

VP Dr. Schmidt-Bens nimmt Stellung - "Sprechzettel", Umdruck 14/1168 - zu den Ausführungen von St Wegener in der Finanzausschußsitzung am 4. September 1997 und zu dem vom Innenminister vorgelegten Gutachten von Professor Dr. Dieter Birk, Umdruck 14/1167.

MDgt Dr. Lutz erinnert zunächst daran, daß St Wegener eine umfassende rechtliche Bewertung der zur Diskussion stehenden Operation vorgenommen habe. Das Protokoll über diese Sitzung belege, daß die Bemerkung, die Zitate seien aus dem Zusammenhang gerissen, nicht zutreffe. Diese Aussage weise er zurück.

Er fährt fort, daß VP Dr. Schmidt-Bens in seiner Stellungnahme in keiner Weise belegt habe, woher er die Rechtfertigung dafür nehme, sich vom Wortlaut der Verfassung zu entfernen. Nach der herrschenden Meinung sei vom rechtlichen Kreditbegriff auszugehen; eine wirtschaftliche Argumentation sei nicht zulässig. Der Landesrechnungshof vermöge nicht zu belegen, daß es eine andere Lösung gebe, daß Gerichte zu erkennen gegeben hätten, sich auf seiner Argumentationsschiene zu bewegen.

Professor Dr. Birk habe - so fährt MDgt Dr. Lutz fort - im Auftrag der Landesregierung die Rechtslage außerordentlich sorgfältig und allen hypothetischen Erwägungen nachgehend geprüft und bewertet; sein Urteil sei eindeutig: Die Operation der Landesregierung sei verfassungsgemäß. Die Haltung des in dem Gutachten angezogenen Urteils des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz werde vom Landesrechnungshof völlig in ihr Gegenteil verkehrt.

Wenn er sich auf die Argumentation des Landesrechnungshofs mit seiner wirtschaftlichen Betrachtungsweise einlasse, ergebe sich auf die Frage, was den Kredit kennzeichne, zweierlei: erstens Zinsen zu zahlen und zweitens den Kredit zurückzuzahlen. Selbst wenn man in der Weise argumentiere, daß die Mietzahlung der Zinszahlung entspreche, könne die Frage nach der Rückzahlung des Kredits nicht beantwortet werden. Mit dieser Argumentation bewege man

sich allerdings nicht mehr im Bereich des Artikels 53 LV. Die formale Prüfung, ob die Kreditaufnahme das Volumen der Investitionen überschreite, leite nämlich damit über zur materiellen Bewertung der Haushaltswirtschaft aller Gebietskörperschaften. Für eine derartige Fortentwicklung der Verfassung gebe es weder in Wissenschaft noch in Rechtsprechung irgendwelche Anhaltspunkte.

MDgt Dr. Lutz faßt seine Ausführungen dahin zusammen, daß es für die Haltung des Landesrechnungshofs weder vom Wortlaut noch von der Rechtsprechung, noch von der Rechtswissenschaft irgendeine Unterstützung gebe. Demgegenüber komme Professor Dr. Birk in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß das Liegenschaftsmodell der Landesregierung einer verfassungsgerichtlichen Prüfung mit großer Sicherheit standhalte.

Abg. Stritzl fragt, ob dem Gutachter bestimmte Vorgaben gemacht worden seien, seit wann der Landesregierung das Gutachten vorliege und wann die Landesregierung die Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Liegenschaftsausschuß beschlossen habe. Er erklärt, daß seine Fraktion einem Antrag, Professor Dr. Birk Gelegenheit zu geben, vor dem Ausschuß Stellung zu nehmen, zustimmen werde.

Abg. Kubicki beantragt, gemeinsam mit dem Innen- und Rechtsausschuß Professor Dr. Birk sowie einen Verfassungsrechtler zu der zur Diskussion stehenden Problematik zu hören. Es gebe erheblichen Klärungsbedarf: Nachdem M Möller zunächst erklärt habe, daß das Land trotz der Liegenschaftsübertragung wirtschaftlicher Eigentümer bleibe, sei diese Erklärung nach einem Besuch von Vertretern der Investitionsbank beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zurückgenommen worden. Daraufhin sei argumentiert worden, daß dies deshalb keine Rolle spiele, weil das Land im Liegenschaftsausschuß die letzte Entscheidungskompetenz über die Grundstücke behalte. Es werde allerdings dazu kommen müssen, daß dieser gedachte Einfluß nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch ausgeschlossen werde.

Abg. Kubicki fährt fort, entscheidend sei nicht die Antwort auf die Frage, wie der Begriff "Kredit" definiert werde, sondern es komme darauf an, ob die Operation ein sogenanntes Strohmangengeschäft sei, also ob sich das Land eines Dritten bediene, um auf den Kapitalmarkt zu gehen. Vor diesem Hintergrund sei die Frage zu prüfen, ob Artikel 53 LV tangiert sei.

VP Dr. Schmidt-Bens geht auf die Ausführungen von MDgt Dr. Lutz ein und zitiert aus dem Protokoll über die 39. Sitzung vom 4. September 1997, wonach der Landesrechnungshof mit seinen Ausführungen gegen tragende Grundprinzipien juristischer Arbeit und juristischen

Denkens verstoße. Damit werde dem Landesrechnungshof handwerkliches Unvermögen, wenn nicht gar handwerkliche Unredlichkeit vorgeworfen, und dies weise er seinerseits zurück.

Zum Inhaltlichen merkt VP Dr. Schmidt-Bens an, daß Artikel 53 LV unzweideutig von "Kredit" spreche. Ebenso unzweideutig halte die Rechtsprechung nicht an diesem Begriff fest. Er berufe sich mit dieser Aussage ebenfalls auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, in der es unter anderem heiße, daß die einschlägige Bestimmung der Verfassung verhindern solle, daß das Land durch parlamentarisch unkontrolliertes Vorgehen bei Schulden und Eventualverbindlichkeiten in Zahlungsverpflichtungen verstrickt werde, die künftige Haushalte nachhaltig belasteten und damit das Ausgabebedienungsrecht des Parlaments aushöhlten. Weiter heiße es, vom Zweck des parlamentarischen Budgetrechts her sei es deshalb verfassungsrechtlich geboten, daß Verpflichtungsgeschäfte, die sich auf Ausgaben in künftigen Jahren bezögen und nicht der laufenden Verwaltung zuzurechnen seien, mit einer parlamentarischen Ermächtigung geschlossen werden. Eindeutig werde nicht mehr von dem Begriff "Kredit" ausgegangen, sondern er werde ausgeweitet. VP Dr. Schmidt-Bens spricht in diesem Zusammenhang die Begriffe "Mietkauf" und "Leasing" an; durch ein anderes Geschäft und eine andere Form des Rechtsgeschäfts dürfe die Verfassung nicht unterlaufen werden, und dies sei auch die Auffassung des Landesrechnungshofs.

Die Sachverhalte in Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein seien im übrigen nicht vergleichbar: Während sich das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz auf die Schaffung zukünftiger Werte, nämlich auf den Bau von Straßen, beziehe, gehe es in Schleswig-Holstein darum, daß für bebaute Grundstücke, die schon einmal durch die Inanspruchnahme von Krediten finanziert worden seien, ein zweites Mal Leistungen erbracht werden sollen.

RR Sulimma führt aus, daß die Landesregierung bisher mit dem formalen Kreditbegriff argumentiert habe. Sowohl der Bonner Kommentar als auch der Kommentar von Maunz-Dürig-Herzog sprächen davon, daß mit Krediten im Sinne des Artikels 115 GG allein der Geldkredit gemeint sein, das heißt Geldmittel verbunden mit der Verpflichtung zur Rückgabe.

Artikel 115 GG habe in der bis 1969 geltenden Fassung gelautet:

"Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken und nur aufgrund eines Bundesgesetzes beschafft werden."

In der Begründung zur Änderung des Artikels 115 GG sei zum Begriff "Kredit" lediglich gesagt:

"Der Begriff "Kreditaufnahme" bedeutet die Begründung von Finanzschulden."

Der herkömmliche Kreditbegriff - Kreditmittel = direkt aufgenommene Geldmittel im Wege des Darlehens - sei damit bestätigt worden.

MDgt Dr. Lutz beantwortet die Fragen des Abg. Stritzl dahin, daß der Gutachter keinerlei Vorgaben gekommen habe und daß das Gutachten am Tage der Sitzung des Finanzausschusses - 18. September 1997 - bei der Landesregierung eingegangen sei. Die Frage, wann die Änderungen im Liegenschaftsausschuß beschlossen worden seien, vermöge er aus eigener Kenntnis nicht zu beantworten. Aus der Tatsache, daß der Gutachter von der paritätischen Besetzung des Liegenschaftsausschusses ausgehe, sei zu schließen, daß die Entscheidung einen entsprechenden Vorlauf gehabt habe.

Abg. Stritzl erklärt, in bezug auf die Veränderung der Verhältnisse im Liegenschaftsausschuß dränge sich ihm der Eindruck auf, daß es eine Vorab-Kommunikation mit dem Gutachter insbesondere in diesem Punkt gegeben habe. Da Kommunikationen aber durchaus üblich seien, erhebe sich die Frage, ob die den Liegenschaftsausschuß betreffende Änderung nicht Ausfluß der Prüfung durch den Gutachter gewesen sei. MDgt Dr. Lutz antwortet, daß es keinen "Vorentwurf" gegeben habe; zu weiterem vermöge er sich nicht zu äußern, da er selbst kein Gespräch mit dem Gutachter geführt habe.

MDgt Dr. Lutz geht weiter auf die Ausführungen von Abg. Kubicki ein und merkt an, daß der Begriff "Zinsen" in § 607 BGB nicht erwähnt sei, weil es sich nicht um ein Essential handle. Essential sei die Rückerstattung. Es sei die Ratio der Verfassungsnorm, daß künftige Haushaltsgesetzgeber durch das, was ihre Vorgänger gemacht haben, nicht zu sehr beschränkt werden sollen.

Der Vorsitzende fragt, wann die Landesregierung das Gutachten in Auftrag gegeben habe. MDgt Dr. Lutz sagt eine schriftliche Antwort zu. P Dr. Korthals interessiert sich für die Kosten des Gutachtens.

Abg. Heinold merkt an, daß gegenwärtig "Aussage gegen Aussage" stehe. Ihr sei daran gelegen, sich bei ihrer Entscheidung auf eine gute Grundlage stützen zu können. Vor diesem Hintergrund unterstütze sie den Vorschlag, gemeinsam mit dem Innen- und Rechtsausschuß

eine Anhörung durchzuführen. Eingeladen werden sollten neben dem Gutachter der Landesregierung zwei weitere Verfassungsrechtler. Zur Vorbereitung dieser Anhörung sollten sich die finanzpolitischen Sprecher der Fraktionen untereinander verständigen.

Abg. Neugebauer steht auf dem Standpunkt, daß die Anhörung von Professor Dr. Birk dazu beitragen werde, die Abgeordneten umfassend zu informieren und zu einer sachgerechten und juristisch abgesicherten Entscheidung zu gelangen. Er habe allerdings Zweifel, ob es Sinn mache, neben Professor Dr. Birk weitere Gutachter einzuladen; außerdem spiele der Kostengesichtspunkt in diesem Zusammenhang eine nicht unerhebliche Rolle.

Der Vorsitzende schlägt vor, den finanzpolitischen Sprechern der Fraktionen Gelegenheit zur Absprache zu geben.

(Unterbrechung: 12:00 bis 12:10 Uhr)

Nach kurzer Diskussion verständigt sich der Ausschuß dahin, zu einer Anhörung gemeinsam mit dem Innen- und Rechtsausschuß am Mittwoch, dem 12. November, neben Professor Dr. Birk, Münster, der das Gutachten für die Landesregierung erstellt hat, Professor Dr. Ferdinand Kirchhof, Tübingen - alternativ Professor Dr. Josef Isensee, Bonn, alternativ Professor Dr. von Mutius, Kiel -, einzuladen.

Abg. Kubicki stellt dem Finanzausschuß ein Schreiben des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie ein weiteres Schreiben der Staatssekretärin dieses Ministeriums zur Verfügung (siehe Umdrucke 14/1169 und 14/1170), und fragt, welche finanziellen Konsequenzen sich aus der in den Schreiben angesprochenen Problematik für das Land Schleswig-Holstein ergeben können.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Aufhebung des Sperrvermerks nach § 36 LHO bei Kapitel 0501-TG 64

Vorlage des Ministeriums für Finanzen und EnergieUmdruck 14/1101,
14/1154

Nach kurzer Diskussion stimmt der Ausschuß bei Enthaltung des Abg. Döring der Aufhebung des Sperrvermerks einstimmig zu.

Abg. Kähler regt an, nach Abschluß der Haushaltsberatungen mit der Datenzentrale ein Gespräch über die Problematik zu führen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Flexibilisierung des Haushaltsvollzugs gemäß § 10a LHO

Vorlage des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten
Umdruck 14/1142

Abg. Döring bittet um schriftliche Erläuterung des Unterschiedes zwischen der Bildung von Ausgaberesten und der Zuführung zu einer Rücklage. - St Dr. Lohmann sagt dies zu.

Die Entscheidung über die Vorlage wird bis zur nächsten Sitzung am 23. Oktober zurückgestellt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Information/Kenntnisnahme

Der Ausschuß nimmt die Vorlage **Umdruck 14/1157** ohne Aussprache zur Kenntnis.

Zu Umdruck 14/1133

Der Vorsitzende teilt mit, St Gärtner habe gebeten, diese Vorlage im Zusammenhang mit dem Einzelplan 03 zu beraten.

Zu Umdruck 14/1143

Der Vorsitzende teilt mit, das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten habe gebeten, die Vorlage zusammen mit dem Antrag auf Zustimmung zur Veräußerung, der dem Ausschuß demnächst zugeleitet werde, zu behandeln.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Vorsitzende erinnert an die Verabredung, das Thema "Kosten- und Leistungsrechnung in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung" nach der Sommerpause zu beraten, und schlägt als Termin dafür Donnerstag, den 23. Oktober 1997 vor. - Der Ausschuß ist einverstanden.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 12:55 Uhr.

gez. Hay
Vorsitzender

gez. Breitkopf
Geschäfts- und Protokollführer